

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00468 vom 9. November 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00468

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00468 du 9 novembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00468 del 9 novembre 2016

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung des Grundbetrags aufgrund nicht befolgter Weisung Die Weisung der Beschwerdegegnerin umfasst neben der Anmeldung an einen Deutschkurs auch die regelmässige Teilnahme daran und entsprechende Bemühungen des Beschwerdeführers (E. 4.1). Sprachkurse gehören zu den Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration. Durch die Verbesserung seiner Deutschkenntnisse dürften sich die Chancen des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Die Teilnahme am Deutschkurs ist deshalb geeignet, die Lage des Beschwerdeführers zu verbessern. Die Weisung ist dem Beschwerdeführer auch zumutbar (E. 4.2). Die wiederholten (unentschuldigten) Absenzen und das mangelnde Engagement des Beschwerdeführers sind als Nichtbefolgung der Weisung zu qualifizieren (E. 5). Die Kürzung des Grundbedarfs um 15 % für die Dauer von sechs Monaten ist verhältnismässig (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Im Rahmen der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist vorab zu prüfen, ob die Auflage oder Weisung der Sozialhilfebehörde zulässig war (SKOS-Richtlinien, Kap . A.8.2).

E. 4.1

Der Wortlaut der Weisung der Beschwerdegegnerin lautete wie folgt: "A wird aufgefordert, sich bis Ende Mai 2015 bei einem Abend-Deutschkurs anzumelden". Gleichzeitig wurde n er und B, die bereits seit dem 20. April 2015 bis auf Weiteres zwei Mal pro Woche einen Deutschkurs besucht, darauf hingewiesen, dass ein Abbruch des Deutsch kurses mit einer Leistungskürzung sanktioniert werden kann. Daraus ist zu schliessen, dass die Weisung neben der Anmeldung auch die Teilnahme am Deutschkurs umfasst. Dies musste auch dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein, nahm er doch nach der Kursanmeldung seit dem 1. September 2015 am Deutschkurs teil. Die Weisung, an einem Deutschkurs teilzunehmen, bezweckt den Erwerb oder die Verbesserung von Sprachkenntnissen und dadurch die Unterstützung der Integration. Das kann allerdings nur funktionieren, wenn der Betroffene aktiv am Kurs teilnimmt und sich persönlich um Fortschritte bemüht ; es liegt auf der Hand, dass die blosser Anmeldung für einen Deutschkurs noch keine Sprachkenntnisse vermittelt. Die regelmässige Teilnahme am Kurs sowie eigenes Engagement ist für den Erwerb von Sprachkenntnissen unerlässlich. Die Weisung der Beschwerde gegnerin vom 27. April 2015 umfasste deshalb auch entsprechende Bemühungen des Beschwerdeführers, ansonsten die Weisung ihren Zweck verfehlt hätte. Dies muss auch dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein, zumal er bereits im Jahr 2013 von der Beschwerdegegnerin angewiesen worden war , an einem Deutschkurs teilzu nehmen . Dies hat offenbar problemlos

funktioniert, wurde doch der Grundbedarf damals nicht wegen des Deutschkurses gekürzt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bekannt war, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrer Weisung sowohl die Anmeldung und Teilnahme am Deutschkurs als auch entsprechende Bemühungen seinerseits erwartete.

E. 4.2

Sprachkurse gehören zu den Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration. Deutschkenntnisse sind für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration in der Schweiz unerlässlich. Dies zeigt denn auch die Rückmeldung des Arbeitsgebers des Beschwerdeführers, wonach dieser an seinem Deutsch noch arbeiten müsse. Die Weisung, an einem Deutschkurs teilzunehmen, ist folglich auf eine Verbesserung der Lage des Beschwerdeführers gerichtet. Durch die regelmässige Teilnahme an einem Deutschkurs kann der Beschwerdeführer seine Deutschkenntnisse verbessern, was seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und sich positiv auf seine Integration auswirken dürfte. Die Teilnahme an einem Deutschkurs ist deshalb geeignet, die Lage des Beschwerdeführers zu verbessern. Dies bestreitet der Beschwerdeführer denn auch nicht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Weisung für den Beschwerdeführer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzumutbar sein könnte. Das vom Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichte Arztzeugnis hält lediglich fest, dass der Beschwerdeführer seit dem 3. August 2016 in Behandlung wegen hohem Blutdruck und Knieschmerzen sei und mit Medikamenten für den Blutdruck und körperlicher Schonung für die Knie behandelt werde. Für den hier relevanten Zeitraum des Deutschkurses im Jahr 2015 trifft das Arztzeugnis allerdings keine Aussage. Darüber hinaus geht aus dem Arztzeugnis ohnehin nicht hervor, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund seines erhöhten Blutdrucks nicht möglich gewesen sein soll, regelmässig an einem Abend-Deutschkurs teilzunehmen. Davon ist insbesondere nicht auszugehen, weil der Beschwerdeführer gemäss Arztzeugnis und eigener Aussage mit Medikamenten gegen Bluthochdruck behandelt wird. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, dass ihm die Teilnahme am Deutschkurs aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen sei. Die Weisung, an einem Deutschkurs teilzunehmen, ist dem Beschwerdeführer folglich zumutbar. Zusammenfassend ist die Weisung der Beschwerdegegnerin sowohl zumutbar als auch geeignet, die Lage des Beschwerdeführers zu verbessern. Die Weisung der Sozialbehörde C, dass der Beschwerdeführer an einem Deutschkurs teilzunehmen hat, ist damit zulässig.

E. 5.1

Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, hat der Beschwerdeführer den Deutschkurs besucht und – soweit ersichtlich – nicht abgebrochen. Allerdings geht aus der Rückmeldung der Kursleiterin vom 3. Dezember 2015 hervor, dass sich der Beschwerdeführer nicht persönlich für den Spracherwerb engagierte und die Hausaufgaben nicht erledigte. Darüber hinaus blieb der Beschwerdeführer dem Deutschkurs unbestrittenermassen sieben Mal fern, wobei nur eine Absenz begründet war. Bei insgesamt 29 Kursabenden im betreffenden Zeitraum verpasste der Beschwerdeführer damit fast ein Viertel des Deutschkurses. Es stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall bereits die Passivität des Beschwerdeführers und die wiederholten Absenzen als Nichtbefolgung der Weisung qualifiziert werden können, wie dies die Vorinstanz angenommen hat.

E. 5.2

Es wurde bereits festgestellt, dass die Weisung nicht nur die Teilnahme am Deutschkurs, sondern auch entsprechende Bemühungen vonseiten des Beschwerdeführers umfasste (vorne E. 4.1). Der Beschwerdeführer machte vor der Vorinstanz geltend, er habe die Hausaufgaben nur dann nicht erledigt, wenn er diese nicht verstanden habe bzw. diese zu schwierig gewesen seien. Aus der Rückmeldung der Kursleiterin vom 3. Dezember 2015 geht indessen hervor, dass der Beschwerdeführer keine Eigeninitiative zeigte, Hausaufgaben nicht erledigte und nur kleine Fortschritte erzielen konnte. Zweifel an der Richtigkeit der Rückmeldung der Kursleiterin vom 3. Dezember 2015 sind nicht angebracht. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist diese Rückmeldung nicht befriedigend, sind doch für den Spracherwerb die regelmässige Teilnahme und eigene Bemühungen notwendig. Auch aus der Rückmeldung zu einem Deutschkurs im Jahr 2007 kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil dieser Kurs vorliegend nicht Teil des Streitgegenstands ist. Hinsichtlich der wiederholten Absenzen machte der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz geltend, er habe aus gesundheitlichen Gründen (Bluthochdruck) teilweise gefehlt. Er habe jeweils telefonisch versucht, sich bei der E-Schule abzumelden. Die Büros der E-Schule seien jedoch am Abend jeweils bereits geschlossen gewesen. Seiner Lehrerin habe er jeweils beim nächsten Mal die Absenz begründet. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reichte der Beschwerdeführer zwar ein Arzteugnis ein, welches seinen Bluthochdruck bestätigt. Allerdings hält das Arzteugnis lediglich fest, dass der Beschwerdeführer seit dem 3. August 2016 wegen hohem Blutdruck in Behandlung sei. Hingegen macht das Arzteugnis keine Aussage über den vorliegend relevanten Zeitraum im Jahr 2015. Aus dem Arzteugnis geht insbesondere nicht hervor, seit wann der Beschwerdeführer unter Bluthochdruck leidet oder inwiefern es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, regelmässig am Deutschkurs teilzunehmen. Es gelingt dem Beschwerdeführer deshalb auch im Beschwerdeverfahren nicht, seine Absenzen glaubwürdig zu begründen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, die mangelnden Bemühungen des Beschwerdeführers und seine wiederholten Absenzen als Nichtbefolgung der Weisung zu qualifizieren.

E. 6

Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob die Leistungskürzung von 15 % während sechs Monaten zulässig und verhältnismässig ist. Die Sozialbehörde hatte dem Beschwerdeführer die Leistungskürzung bei Nichtbefolgen von Auflagen und Weisungen mit Beschluss vom 27. April 2015 angedroht. Er wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Abbruch des Deutschkurses mit Streichung der Integrationszulage, der Erwerbsunkosten sowie Kürzung des Grundbedarfs um 15 % für sechs Monate sanktioniert werde. Damit ist die Voraussetzung gemäss § 24 Abs. 1 lit. b SHG, wonach der Hilfesuchende auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung bei Missachtung von Auflagen und Weisungen schriftlich hinzuweisen sei, hinreichend erfüllt worden. Die Kürzung des Grundbetrags um 15 % für die Dauer von sechs Monaten liegt im Rahmen der möglichen Sanktionen gemäss den SKOS-Richtlinien. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Sanktion ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch die Ehefrau und das minderjährige Kind des Beschwerdeführers von der Kürzung des Grundbedarfs betroffen sind. Allerdings ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass dem Beschwerdeführer die Konsequenzen des Nichtbefolgens von Weisungen bereits bekannt waren, wurde ihm doch bereits im Jahr 2013 der Grundbedarf um 15 % gekürzt. Darüber hinaus verfügte die Beschwerdegegnerin nicht die maximal mögliche Kürzungsdauer von zwölf Monaten. Damit wurden die Interessen der Ehefrau und des minderjährigen Kindes genügend berücksichtigt. Darüber

hinaus stellt die von der Beschwerdegegnerin verlangte Teilnahme an einem Abend-Deutschkurs keinen schweren Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers dar. Dies macht der Beschwerdeführer denn auch nicht geltend. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Kürzung von 15 % für die Dauer von sechs Monaten verhältnismässig ist. Nach dem Gesagten ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie sind aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation massvoll zu bemessen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 39). Es wurde keine Parteientschädigung beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.